

# ZH\_STEUERREKURSGERICHT QS.2015.5 vom 9. Juli 1997

ZH Steuerrekursgericht, 1997-07-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_steuerekursgericht\\_qs.2015.5](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_qs.2015.5)

FR: ZH\_STEUERREKURSGERICHT QS.2015.5 du 9 juillet 1997

IT: ZH\_STEUERREKURSGERICHT QS.2015.5 del 9 luglio 1997

## Regeste

Abzug von Kinderalimenten vom Bruttolohn bei der Quellensteuer. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung handelt es sich bei der Frist zur Stellung solcher Anträge bis Ende März des Folgejahres um eine Verwirkungsfrist. Im vorliegenden Fall kann dies aber nicht übernommen werden, hat doch die Arbeitgeberin die betreffenden Abzüge eigenmächtig vorgenommen und hatte demnach der Pflichtige keine Veranlassung zur Stellung eines Begehrens. Entscheidend ist aber, dass die Quellensteuerabrechnungen der Arbeitgeberin materiell korrekt sind und deshalb gar keine Veranlassung zur nachträglichen Korrektur durch die Steuerbehörden besteht.

## Erwägungen

### E. 1

QS.2015.5 Entscheid 30. September 2015 Mitwirkend: Abteilungspräsident Anton Tobler, Steuerrichter Walter Balsiger, Steuerrichter Michael Ochsner und Gerichtsschreiber Hans Heinrich Knüsli In Sachen A Ltd., Zweigniederlassung Zürich, Rekurrentin, vertreten durch ADB Altorfer Duss & Beilstein AG, Walchestrasse 15, 8006 Zürich, gegen Staat Zürich, Rekursgegner, vertreten durch das kant. Steueramt, Dienstabteilung Quellensteuer, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, betreffend Quellensteuer 2009 - 2013

- 2 - hat sich ergeben: A. B (nachfolgend der Pflichtige) ist Schweizer Bürger mit Wohnsitz in Frank- reich; er ist in der Schweiz als internationaler Wochenaufenthalter tätig. Mit Schei- dungsurteil vom 9. Juli 1997 war er u.a. verpflichtet worden, für seine beiden 1993 bzw. 1995 geborenen Kinder ab Beginn ihres 11. Altersjahrs monatlich je Fr. 1'500.- zu be- zahlen; ferner hatte er die Prämien für zwei Lebensversicherungen zugunsten der Kin- der zu übernehmen. Per 1. Oktober 2007 trat er eine Stelle bei der A Ltd., Zweignieder- lassung Zürich (nachfolgend A Ltd.) an. Im Jahr 2012 hat er erneut geheiratet. Am 4. Oktober 2007 stellte er beim kantonalen Steueramt, Dienstabteilung Quellensteuer, ein Gesuch, die Kinderalimente sowie die Prämien für die zwei Lebens- versicherungen vom quellensteuerpflichtigen Bruttolohn abziehen zu dürfen. Mit Verfü- gung vom 5. Februar 2008 bewilligte die Dienstabteilung Quellensteuer der A Ltd. als Arbeitgeberin des Pflichtigen rückwirkend u.a. die Kürzung des quellensteuerpflichtigen monatlichen Bruttoeinkommens um Fr. 3'415.- von Oktober 2007 bis 31. Dezem- ber 2008. Darin wurde darauf hingewiesen, dass spätestens bis 31. Januar 2009 ein neues Gesuch einzureichen sei. Mit Schreiben vom 21. März 2014 gelangte die Treuhänderin der A Ltd. an die Steuerbehörden und teilte mit, dass sie den Abzug der Kinderalimente und Lebensver- sicherungsprämien vom Bruttolohn für die Berechnung der Quellensteuer bis zu die- sem Datum jeweils vorgenommen habe, obschon die Verfügung vom 5. Februar 2008 abgelaufen sei. Allfällige Gesuche ab 2009 könnten jedoch nachgereicht werden. Das kantonale Steueramt verlangte darauf am 7. April 2014 umfassende Auskünfte und

Unterlagen mit Bezug auf die Abrechnungen 2009 bis 2013. Die A Ltd. liess am

## E. 5

März 2013, 2C\_684/2012, E. 5.4, [www.bger.ch](http://www.bger.ch)). Ein solcher Steuerpflichtiger macht Abzüge in Abweichung von der Quellensteuerveranlagung geltend, weshalb von ihm verlangt werden kann, dass er innerhalb der Frist von Art. 137 DBG aktiv wird. Hat er die Frist versäumt, hat er die Folgen seiner Nachlässigkeit selber zu tragen und ist er mit dem Abzug ausgeschlossen. Das Bundesgericht hat es deshalb als zulässig bezeichnet, dass das kantonale Recht in solchen Fällen vorschreibt, dass der Steuerpflichtige ein entsprechendes Gesuch mit einem offiziellen Formular innerhalb der Frist bis 31. März des Folgejahres zu stellen hat (E. 5.4 des genannten Entscheids). 1 QS.2015.5

- 7 - cc) Der Kanton Zürich hat zu Art. 137 Abs. 1 DBG und § 144 Abs. 1 StG Ausführungsbestimmungen erlassen. Demnach teilen die Gemeindesteuerämter den Schuldner der steuerbaren Leistung mit, nach welchem Tarif der Quellensteuerabzug vorzunehmen ist (§ 17 Abs. 3 QVO 1). Sind der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem mittgeteilten anwendbaren Quellensteuertarif oder den Sozialabzügen nicht einverstanden, können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahrs vom Gemeindesteueramt eine Überprüfung verlangen ("Überprüfung der Tarifeinstufung", § 24 QVO 1). Gegen einen darauf ergangenen Entscheid können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit folgenden Kalenderjahrs oder, wenn der Überprüfungsentscheid nach diesem Datum ergangen ist, innert 30 Tagen seit Mitteilung vom kantonalen Steueramt einen Entscheid verlangen (vgl. § 25 QVO 1 mit der Marginale "Verfahren; Entscheid über Tarifeinstufung"). Sind der Steuerpflichtige, der Schuldner der steuerbaren Leistung oder die Gemeinde mit dem Steuerabzug aus anderen Gründen nicht einverstanden, können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahrs vom kantonalen Steueramt einen Entscheid über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen (§ 26 QVO 1). Gegen einen Entscheid über die Quellensteuer besteht schliesslich eine Einsprachemöglichkeit (vgl. § 27 QVO 1). Die Geltendmachung von Abzügen vom Bruttoeinkommen ist ferner in den Weisungen der Finanzdirektion weiter geregelt. Für 2009 bis 2013 gilt noch die Weisung 2005. Demnach hat der Arbeitnehmer oder Arbeitgeber unter Beilage der entsprechenden Unterlagen (Scheidungsurteil, Zahlungsbelege etc.) eine Mitteilung des Steueramts der zuständigen Gemeinde über die anwendbare Tarifstufe bis Ende März des Folgejahres einzuholen. Die Tarifeinstufung kann auch direkt über das kantonale Steueramt verfügt werden (Ziff. 45 Weisung 2005). Tarifeinstufungen für Unterhalts- oder Unterstützungsleistungen sind vom zuständigen Gemeindesteueramt für höchstens zwei Jahre mitzuteilen. Bedingung für die Gewährung einer zusätzlichen Tarifstufe ist der Nachweis über entsprechende Leistungen. Nach Ablauf dieser Dauer ist erneut zu prüfen, ob die notwendigen Voraussetzungen noch erfüllt sind (Ziff. 46 Weisung 2005). e) Damit besteht eine klare Regelung für die Geltendmachung von solchen separaten Abzügen durch den Steuerpflichtigen bzw. den Arbeitgeber. Entsprechend hat der Pflichtige denn auch für die Steuerperioden 2007 und 2008 ein solches Gesuch gestellt, welches ihm bewilligt wurde. Der vorliegende Fall weist indessen die Beson-

- 8 - derheit auf, dass die Arbeitgeberin von sich aus auch in den Folgeperioden den Abzug der Kinderalimente sowie Lebensversicherungsprämien vorgenommen hat. Damit gab es aber aus Sicht des Pflichtigen an den Quellensteuerabrechnungen nichts zu ändern. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob das genannte bundesgerichtliche Prä-

wirklich greift. Es erscheint nämlich als stossend, wenn das kantonale Steueramt die Abzüge nun nachträglich erst in einem Zeitpunkt rückgängig machen könnte, in dem der Pflichtige wegen Fristversäumnis von der Stellung eines gegenteiligen Begehrens ausgeschlossen ist. Dies umso mehr, als nach der dargestellten Rechtsprechung ein Steuerpflichtiger die Anwendung eines falschen Tarifs auch nach Ablauf der Frist noch beanstanden darf, obschon dieser Mangel an sich erkennbar war. Nach dem Bundesgericht schadet ein geringer Grad von Nachlässigkeit im Anwendungsbereich von Art. 138 DBG nicht (BGr, 9. Februar 2009, 2C\_673/2008, E. 6.3). Vor diesem Hintergrund lässt sich jedenfalls gegenüber dem Pflichtigen selber die Verwirkung nicht auf den Entscheid BGr, 5. März 2013, 2C\_684/2012 stützen. Der Anwendungsbereich dieses Entscheids ist auf den Fall einzuschränken, in welchem kein Abzug vorgenommen wurde und es dem Steuerpflichtigen deshalb zuzumuten ist, innert Frist aktiv zu werden, wenn er nicht will, dass die Quellensteuerveranlagung zu seinem Nachteil in Rechtskraft erwächst. Vorliegend ist indessen nicht der Pflichtige selbst Adressat der Nachzahlungsverfügung, sondern die A Ltd. als Arbeitgeberin. Sie hat eigenmächtig die Kinderabzüge vorgenommen und trägt damit ein höheres Verschulden als der Pflichtige. Die Frage, ob sie sich deshalb die Fristversäumnis entgegenhalten lassen muss, lässt sich weniger eindeutig beantworten. f) Die Auffassung der Vorinstanz lässt sich indessen aus anderem Grund nicht halten: Die Vorinstanz stützt ihre Nachtragsverfügung auf Art. 138 Abs. 1 DBG bzw. § 145 Abs. 1 StG. Diese Bestimmungen setzen voraus, dass der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen hat. Damit gibt das Gesetz den Steuerbehörden eine erleichterte Möglichkeit der Nachforderung im Fall eines ungenügenden Bezugs an der Quelle. Bei rein materiell-rechtlicher Betrachtung sind aber im vorliegenden Fall die Quellensteuern korrekt abgezogen worden. Es ist unbestritten, dass der Pflichtige sowohl die Kinderabzüge als auch die Lebensversicherungsprämien zugunsten der Kinder geltend machen durfte. Dement-

- 9 - sprechend sind sie sowohl in den Steuerperioden 2007 und 2008 als auch 2013 berücksichtigt worden. Auch deren Höhe ist nicht strittig. Mithin besteht materiell-rechtlich gar keine Veranlassung für eine Korrektur. Die Vorinstanz beruft sich denn auch einzig auf die fehlende Einholung einer vorgängigen steuerbehördlichen Bewilligung und damit auf einen formellrechtlichen Mangel. Diese Rechtsfolge lässt sich in dieser Schärfe indessen nicht rechtfertigen. Art. 138 Abs. 1 DBG bzw. § 145 Abs. 1 StG bezwecken die Durchsetzung der korrekten Quellensteuerveranlagung; liegt eine solche vor, ist nicht einzusehen, weshalb die Steuerbehörde diese rückgängig machen soll. Die Verwirkungsfolge bei Versäumnis der Frist von Art. 137 DBG wurde zur Gewährleistung der Rechtssicherheit eingeführt (BGr, 5. Mai 2013, 2C\_684/2012 E. 5.1). Diese Absicht des Gesetzgebers würde genau ins Gegenteil gekehrt, wenn das kantonale Steueramt gestützt auf eben diese Bestimmung selbst korrekte Quellensteuerabrechnungen nach mehreren Jahren wieder aufheben dürfte. Soweit die strenge Auslegung der Bestimmung dazu dienen soll, erhöhten Kontrollaufwand aufgrund eigenmächtigen Vorgehens der Arbeitgeber zu verhindern, ist darauf hinzuweisen, dass allfälligem Mehraufwand durch Herabsetzung der Bezugsprovision gemäss § 31 QVO Rechnung getragen werden kann. g) Damit ist der angefochtene Entscheid mit Bezug auf die Steuerperioden 2009 bis 2012 aufzuheben. 2. a) Das kantonale Steueramt hat für die Steuerperiode 2013 im Einspracheentscheid eine neue Abrechnung erstellt. Darin hat es u.a. Prämien für die Lebensversicherung der Kinder von Fr. 4'889.- vom Bruttolohn abgezogen sowie den Tarif für Alleinstehende ohne Kinder (AonK) angewandt. Die A Ltd. stellt keinen formellen Antrag in Bezug auf die

Quellensteuer 2013, weist im Rekurs aber darauf hin, dass der Pflichtige ab Januar 2013 nur noch für ein Kind Prämien an die Lebensversicherung, somit Fr. 2'444.50 statt Fr. 4'889.- bezahlt habe. Weiter macht sie geltend, dass der Pflichtige im September 2012 wieder geheiratet habe und deshalb der Tarif B0 ohne Kirchensteuer anzuwenden sei. Es ist damit davon auszugehen, dass die Abrechnung 2013 ebenfalls angefochten ist. 1 QS.2015.5

- 10 - b) Die vorinstanzliche Abrechnung 2013 ist damit um die zu hohen Lebensversicherungsprämien zu korrigieren. Mit Bezug auf die Neuverheiratung hat die A Ltd. zwar keinen direkten Nachweis vorgelegt; indessen geht aus der französischen Steueranlagung hervor, dass diese neu nicht nur an den Pflichtigen, sondern auch an eine Frau mit demselben Nachnamen adressiert ist, weshalb die Neuverheiratung als belegt betrachtet werden kann. Zudem wurde von beiden Eheleuten gemeinsam ein Antrag auf Neuveranlagung 2013 eingereicht. Darin gaben sie für die Ehefrau einen Bruttolohn von Fr. 18'000.- an. Die Eheleute sind zudem auf der Angabe einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau zu behaften. Indessen handelt es sich dabei nach der Definition des Steueramts um einen Nebenerwerb, weshalb nicht der Tarif C für Doppelverdiener, sondern der Tarif B zur Anwendung gelangt (Ziff. 15 i.V.m. Ziff. 30 Weisung 2005). Gestützt auf diese Angaben ergibt sich für 2013 folgende Quellensteuerberechnung (Tarif B0 ohne Kirchensteuer gemäss Quellensteuertarifen 2013, [www.steuern.ch](http://www.steuern.ch)): [...] 3. Damit ist der Rekurs teilweise gutzuheissen. Aufgrund seines nahezu vollständigen Unterliegens sind die Kosten des Verfahrens vollumfänglich dem Rekusgegner aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG und § 151 Abs. 1 StG). Der A Ltd. ist aufgrund ihres nahezu vollständigen Obsiegens eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 bzw. § 152 StG i. V. m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997, VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.